

S a t z u n g
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -
vom 05. Juli 2010

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebringen am 05. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen.
Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag als Aufwandsentschädigung
 - a) ein Tagegeld von 5,00 € für die ersten vier Stunden und von 8,00 € für je weitere drei Stunden, jeweils bezogen auf den einzelnen Lehrgangstag, hiervon ausgenommen ist der Truppmannlehrgang;
 - b) der nachgewiesene Verdienstausfall gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis zum Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden zu vollen Stunden aufgerundet.
- (3) Für die Teilnahme an nicht unter Abs. 1 genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) sowie ein Tagegeld in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahme-

entschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	350,00 €
b) Stellvertr. Kommandant	200,00 €
c) Gerätewart	200,00 €
d) Jugendwart	200,00 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)- vom 10. September 2001 außer Kraft.

Ebringen, den 05. Juli 2010

gez.
Mosbach, Bürgermeister

...

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ebringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung

Aktenvermerk

Bekanntgemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 13.07.2010 bis 19.07.2010.

Ebringen, den 20. Juli 2010